

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0344-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
Hier Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt:

- 1) Den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OGM wird zugestimmt.
- 2) Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Befassung und Empfehlung des Aufsichtsrates an sich zu ziehen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend Beschlusspunkt 1 zu beschließen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 19.01.2021	Jehn Datum 20.01.2021	Datum	Schranz Datum 22.01.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0344-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

- Drucksache-Nr. B/16/5746-01 – Überführung wesentlicher Aufgaben der OGM in einen zum 01.01.2021 zu gründenden Eigenbetrieb

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Ausgangslage

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates am 22.06.2020 wurde die Geschäftstätigkeit der OGM zunächst durch einen Betriebspachtvertrag weitestgehend am 01.01.2021 auf den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen (SBO) übertragen. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses der OGM für das Geschäftsjahr 2020 soll dem Rat der Stadt bis zum Ende des ersten Halbjahres 2021 ein Vertrag zur Teil-Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz zur Beschlussfassung vorgelegt werden, um den Übergang des Vermögens zu gewährleisten. Im Ergebnis dieser Übertragung wird die OGM nur den Immobilienbestand verwalten, der nicht für den Betrieb des Eigenbetriebes notwendig ist.

Mit dem Wirksamwerden des Betriebspachtvertrages am 01.01.2021 sind mit Ausnahme der beiden Geschäftsführer sowie einer weiteren Person alle Beschäftigten auf den Eigenbetrieb übergegangen. Die für die Immobilienverwaltung bzw. zur Aufrechterhaltung des verbliebenen Restbetriebes erforderlichen Dienstleistungen werden von der Stadt aufgrund eines Dienstleistungsvertrages erbracht.

Aus dieser erheblichen Änderung im Personalbestand der OGM ergibt sich Anpassungsbedarf hinsichtlich des Gesellschaftszweckes sowie der Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Anpassungsbedarf

Die Änderung der Aufgaben ist in der Regelung zum Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag nachzuvollziehen, so dass sich der Gesellschaftszweck auf die Verwaltung und Entwicklung der verbliebenen Immobilien beschränkt.

Die OGM hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Davon sind 5 Vertreter/innen der Arbeitnehmer. Aufgrund der Anzahl der bis zum 31.12.2021 bei der OGM beschäftigten Personen, handelt es sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Drittbeteiligung der Arbeitnehmer (Drittelbeteiligungsgesetz), der nach § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertreter/innen zu besetzen ist. Ab dem 01.01.2021 sind die vorgenannten Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes für einen obligatorischen Aufsichtsrat entfallen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0344-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

41 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit dem in § 96 Abs. 2 S. 5
42 AktG zum Ausdruck kommenden Kontinuitätsprinzip, führt die Verringerung der Anzahl der
43 Beschäftigten nicht unmittelbar zum Wegfall der Qualifizierung des Aufsichtsrates, sondern es
44 bedarf der Durchführung eines sogenannten Statusverfahren nach §§ 97 – 99 AktG.
45 Obgleich es sich bei der OGM um eine GmbH handelt verweist das Drittelbeteiligungsgesetz
46 insoweit auf die Regelungen des Aktiengesetzes. Gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 AktG ist der
47 geänderte Status des Aufsichtsrates mit Begründung im Bundesanzeiger und im Betrieb
48 bekanntzumachen. Wird ein Monat nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht das
49 zuständige Landgericht Duisburg angerufen, so hat der Aufsichtsrat den in der
50 Bekanntmachung angegebenen Status als fakultativer Aufsichtsrat (§ 97 Abs. 2 S. 1 AktG).
51 Berechtigt zur Anrufung des Landgerichts sind nach § 98 Abs. 2 AktG vorliegend die
52 Geschäftsführung, die Aufsichtsratsmitglieder, der Gesellschafter oder der Betriebsrat.

53 Die vorgenannten Bekanntmachungen erfolgten am 21.12.2020 im Bundesanzeiger und am
54 17.12.2020 im Intranet der OGM. Somit läuft die Frist zur Anrufung des Landgerichts am
55 21.01.2021 ab. Es ist nicht ersichtlich, dass von den in Frage kommenden Berechtigten von
56 dem Rechtsschutz Gebrauch machen werden.

57 Das Mandat des bestehenden Aufsichtsrates endet nicht unmittelbar mit dem Wegfall der
58 Mitbestimmungspflichtigkeit. Vielmehr bleiben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bis zur
59 Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der vorgenannten
60 Anrufungsfrist einberufen wird, im Amt, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten
61 nach Ende der Anrufungsfrist (97 Abs. 2 S. 2 u. 3 AktG). § 97 Abs. 2 S. 4 AktG bestimmt, dass
62 eine Hauptversammlung (hier Gesellschafterversammlung) innerhalb der Frist von sechs
63 Monaten mit einfacher Mehrheit neue Satzungsbestimmungen erlassen kann.

64 Mit der Wirksamkeit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OGM setzt sich der
65 Aufsichtsrat der OGM entsprechend der vorgeschlagenen Größenordnung aus 9 Mitgliedern
66 zusammen, die vom Rat der Stadt entsandt werden. Nach Abschluss des eingeleiteten
67 Statusverfahren erlischt das Mandat aller Mitglieder des Aufsichtsrates mit der
68 Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Frist für die Anrufung des Landgerichts
69 Duisburg am 21.01.2021 stattfinden. Dies wird die Gesellschafterversammlung sein, die den
70 Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages fasst. Zu diesem Zeitpunkt
71 scheiden alle Aufsichtsratsmitglieder aus, so dass der Aufsichtsrat zum Zeitpunkt des
72 Wirksamwerdens der Änderung des Gesellschaftsvertrages neu zu besetzen ist. Hierzu wird
73 eine Vorlage für die Sitzung des Rates am 08.02.2021 eingebracht.

74 Der Gesellschaftsvertrag der OGM sieht in § 11 Abs. 2. S. 2 vor, dass ein Beschluss über die
75 Änderung des Gesellschaftsvertrages, die ein originäres Recht der Gesellschafter darstellt,
76 eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung bedarf.
77 Nach § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung auf
78 Weisung des Rates der Stadt Angelegenheiten, die anderen Organen der Gesellschaft zur
79 Behandlung und Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung über die Änderung des
80 Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollte
81 ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sein und demnach auf eine
82 Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates verzichtet werden. Im Übrigen ergeben sich die
83 Änderungen aus der vollzogenen Umstrukturierungsmaßnahme zum 01.01.2021.

84 Die Änderung des Unternehmensgegenstandes und die Änderung der Zusammensetzung des
85 Aufsichtsrates als Organ der Gesellschaft ist eine wesentliche Änderung des
86 Gesellschaftsvertrages im Sinne von § 115 Abs. 1 Buchst. a GO NRW, so dass der Beschluss
87 des Rates der Bezirksregierung sechs Wochen vor dem Vollzug anzuzeigen ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0344-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

88 **Ausblick**

89 Der neu zu bildende Aufsichtsrat wird den weiteren Prozess der Übertragung von Vermögen
90 und den Abschluss eines Teil-Vermögensübertragungsvertrages begleiten.

91 Nach Abschluss dieses Verfahrens ist beabsichtigt, wegen der eintretenden
92 Aufgabenreduzierung durch eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages den
93 Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft wegfallen zu lassen.

94 **Kurzfassung**

95 - entfällt -

96 **Anlage**

97 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OGM

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OGM

Gesellschaftsvertrag der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH in der Fassung vom 28.08.2017	Neue Fassung
(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden kursiv/fett hervorgehoben)	
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement insbesondere die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Oberhausen sowie die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die Verbesserung von Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld, die Vermietung von Räumen sowie im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien Im Stadtgebiet Oberhausens. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung ihres Unternehmenszwecks Beteiligungen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder Tochtergesellschaften zu gründen.	§ 2 - Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind - der Neu- und Umbau von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden der Stadt Oberhausen , - die Vermietung von Immobilien einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung, - die Entwicklung ausgewählter Bestandsimmobilien zu Gewerbestandorten, - im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien im Stadtgebiet von Oberhausen. Ein Erwerb von Dritten außerhalb des Konzerns Stadt ist ausgeschlossen. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung ihres Unternehmenszwecks Beteiligungen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder Tochtergesellschaften zu gründen.
§ 12 – Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtszeit 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. 2. Von den 15 Aufsichtsratsmitgliedern sind, unabhängig von der Zahl der in der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer 5 Arbeitnehmervertreter, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt werden. Die übrigen 10 Mitglieder werden auf Vorschlag des Rates der Stadt von der Gesellschafterversammlung gewählt.	§ 12 – Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtszeit 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Oberhausen entsandt.

8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, insbesondere hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter, in den für die Gesellschaft maßgeblichen Amtsblättern nach den gesetzlichen Bestimmungen bekanntzugeben.	8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in den für die Gesellschaft maßgeblichen Amtsblättern nach den gesetzlichen Bestimmungen bekanntzugeben.
§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und 2 stellvertretende Vorsitzende, wobei einer der Stellvertreter von Seiten der Arbeitnehmer zu stellen ist. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.	§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und 2 stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.